

Amtliches Mitteilungsblatt 5/2008



Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten

Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Ordnung

Gebührenordnung



INHALT:

		Seite
I.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II.	Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III.	Personalangelegenheiten	-
IV.	Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V.	Forschungsangelegenheiten	-
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	-
	 Niedersächsische Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 08. August 1983 	3
	 Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 11. Januar 2008 zur Anwendbarkeit der Verordnung auf Studiengänge der Hochschule Vechta 	5
	 Ordnung für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozial- arbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen 	6
	 Gebührenordnung für die Teilnahme am Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen 	18
VII.	Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
VIII.	Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX.	Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X.	Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis: Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Verordnung

über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

vom 8. August 1983 Bezug: Nieders. GVBI Nr. 27/1983, ausgegeben am 11.08.1983

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetztes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBI. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einstufige Juristenausbildung vom 02. Juni 1983 (Nieders. GVBI. S. 125), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Kultusminister und dem Sozialminister verordnet:

§ 1 Staatliche Anerkennung

- (1) Wer
- einen zum Beruf des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluß an einer Fachhochschule erworben,
- die berufspraktische T\u00e4tigkeit erfolgreich abgeschlossen und
- 3. das Kolloquium bestanden

hat, erwirbt die Berechtigung, die Bezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge" zu führen. Bewerberinnen führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

(2) Über die Berechtigung wird ein Zeugnis erteilt.

§ 2 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich der Bewerber in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und seine Fachkenntnisse vertiefen.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit kann verlängert werden, wenn
- der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung vorgelegt wird,
- die Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen wird.
- (3) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

§ 3 Ausbildungsstellen

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer höchstens in zwei dazu geeigneten Einrichtungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Ausbildungsstellen) abzuleisten. Sechs Monate müssen in der Verwaltung einer geeigneten Behörde oder Einrichtung des Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder Einrichtung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden. Die Fachhochschule kann die verwaltungspraktische Tätigkeit auch an anderen geeigneten Einrichtungen zulassen.
- (2) Der Bewerber muß durch einen erfahrenen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder vergleichbar Qualifizierten angeleitet werden.

§ 4 Ausbildungsvertrag

- (1) Der zwischen dem Bewerber und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Der Träger der Ausbildungsstelle hat zu versichern, daß die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden
- (2) Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein Ausbildungsplan, in dem der Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit und die in den einzelnen Abschnitten verfolgten Lernziele unter Berücksichtigung des Aubildungszieles (§ 2 Abs. 1) festzulegen sind.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 2 Abs. 1 und des § 3 nicht entspricht.

§ 5 Begleitende Lehrveranstaltungen

Die Fachhochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen durch. Zeit und Umfang sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Ausbildungsstellen festzulegen. Der Bewerber ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Praktikumsbeurteilung, Praxisbericht

- (1) Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachhochschule zweimal, und zwar etwa sechs Monate nach Beginn und am Ende der berufspraktischen Tätigkeit über den Stand der Ausbildung (Praktikumsbeurteilung). Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. Die Ausbildungsstelle erörtert die Praxisbeurteilung mit dem Bewerber.
- (2) Der Praktikant fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, daß der Praktikant nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. Der Praxisbericht ist spätenstens einen Monat vor Ende der berufspraktischen Tätigkeit über die Ausbildungsstelle der Fachhochschule zuzuleiten.

§ 7 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Die Fachhochschule lässt den Bewerber zum Kolloquium zu, wenn
- der Bewerber den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschluß erworben hat,
- 2. der Bewerber ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 5) teilgenommen hat,
- die Praktikumsbeurteilung ausweist, dass er die berufspraktische T\u00e4tigkeit erfolgreich abgeschlossen hat
- 4. der Bewerber den Praxisbericht vorgelegt hat.

(2) Hat der Bewerber die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeschlossen, ist sie mindestens um zwei, höchstens um drei Monate zu verlängern. Am Ende der Verlängerung hat der Bewerber erneut einen Praxisbericht vorzulegen. Danach ist der Bewerber zuzulassen.

§ 8 Kolloquium

- (1) In einem Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben (Kolloquium), soll der Bewerber nachweisen, daß er sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und seine Fachkenntnisse vertieft hat.
- (2) Die Fachhochschule bestellt für die Durchführung des Kolloquiums zwei Prüfer nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 NHG. Der Bewerber ist berechtigt, einen der Prüfer vorzuschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Einer der Prüfer soll eine in der praktischen Sozialarbeit/Sozialpädagogik und der Verwaltungstätigkeit des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen erfahrene Person sein
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt, wobei im Falle der Gruppenprüfung die Zahl von fünf Bewerbern nicht überschritten werden darf. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Bewerber etwa 30 Minuten. Bei mehr als drei Bewerbern soll die Gesamtdauer des Kolloquiums 120 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Bewerber, die sich alsbald dem Kolloquium unterziehen wollen, sowie Studenten und andere Mitglieder der Fachhochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Verlangen des zu prüfenden Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 9 Bewertung des Kolloquiums, Wiederholung

- (1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit "bestanden" bewerten.
- (2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann die Fachhochschule die Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Fachhochschule kann ausnahmsweise eine nochmalige Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Bewerbers in der Wiederholungsprüfung dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.
- (3) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Nimmt der Bewerber ohne Genehmigung der Fachhochschule nicht am Kolloquium teil oder tritt er von dieser zurück, so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (2) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Die Genehmigung darf

nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Bewerber wegen Krankheit verhindert war; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Ein Zeugnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer berechtigt ist,
- 1. den Hochschulgrad "Diplom-Sozialarbeiter / Sozialpädagoge und
- die Bezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge"

zu führen.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung finden erstmals Anwendung auf Bewerber, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine berufspraktische Tätigkeit zur Erlangung der staatlichen Anerkennung aufnehmen. Soweit ein Bewerber vor diesem Zeitpunkt auf
der Grundlage der bisher geltenden Vorschriften bereits
einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, kann die
Fachhochschule auf Antrag des Bewerbers eine Ausnahme zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter / Sozialpädagogen Vom 22. August 1990.

Bezug: Nieders. GVBl. Nr. 34/1990, ausgegeben am 10.09.1990

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1089 (Nieders. GVBI. S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Kultusministerium und dem Sozialministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nieders. GVBI. S. 179) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwölf Monate, sie gilt als Teil der Regelstudienzeit."
- § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Zeit und Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Ausbildungsstelle festzulegen, sie sollen in der Regel zwanzig Tage nicht überschreiten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Hochschule Vechta

14. Jan. 2008

E i Niedersachsisches Minister in Fur Wissenschaft und Kultur Postfach 2.61,30002 Hannover



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Hochschule Vechta z.H. Frau Vizepräsidentin Dr. Rieken Driverstr. 22 49377 Vechta

Bearbeitet von

Frau Obst

E-Mail: Fax: christina.obst@mwk.niedersachsen.de

0511 120 99 2535

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht von

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-2535

Hannover, den 11.01.2008

21 B- 74213

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

Bezug: Anfrage der Vizepräsidentin für Lehre und Studium, zuletzt vom 10.01.08 Erlass vom 25.01.05 an die Stiftung Universität Lüneburg; AZ: 21.3-74213, Telefonat vom heutigen Tage

Sehr geehrte Frau Dr. Rieken,

unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass teile ich mit, dass bis zum Erlass einer Neufassung der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen folgende Regelung gilt:

Die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 08.08.1983 i.d.F. der Verordnung vom 22.08.1990 erfüllt auch, wer nach dem 1. Oktober 2005 an der Hochschule Vechta den zum Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluss (Diplom- oder Bachelorabschluss) erworben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Ausgezeichnet mit dem

Grundzertifikat 2007 audit berufundfamilie* Dienstgebäude u. Paketanschrift Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen: Linien 10 u. 17 Clevertor **Telefon** (0511) 120-0 **Telefax** (0511) 120–2801 oder (0511) 120–99-Durchwahl Überweisung an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

E-Mail: Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Staatl Anerkennung Sozialarb Vechta.doc

Ordnung

für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 133. Sitzung am 04. Juni 2008.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung dient der Umsetzung der Verordnung gemäß § 7 Abs. 5 NHG über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 08. August 1983 (Nds. GVBI. 1983, 179), geändert am 22. August 1990 (Nds. GVBI. 1990, 430). ²Die Verordnung ist durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 11. Januar 2008 (Az.: 21 B – 74213) anwendbar für Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Vechta, die hier einen der nachfolgend genannten Studiengänge abgeschlossen haben: den Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik der ehemaligen Katholischen Fachhochschule Norddeutschland (integriert in die Hochschule Vechta mit Wirkung vom 01. Oktober 2005) oder den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten. ³Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung erfüllen, können ebenfalls nach den Regelungen dieser Ordnung an der Hochschule Vechta die Staatliche Anerkennung erwerben.

§ 2 Berufsanerkennungsjahr

- (1) Diese Ordnung trifft die näheren Regelungen zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Berufsanerkennungsjahres, das zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung hinführt.
- (2) Das Berufsanerkennungsjahr besteht aus einer von der Hochschule gelenkten, in einer externen Ausbildungsstelle durchgeführten berufspraktischen Tätigkeit und begleitenden Lehrveranstaltungen, die mit einem Kolloquium abschließen.

§ 3 Koordinatorin/Koordinator

¹Für die Durchführung dieser Ordnung wird eine Koordinatorin/ein Koordinator für das Berufsanerkennungsjahr vom Präsidium der Hochschule bestellt. ²Die Koordinatorin/der Koordinator trifft die notwendigen Abstimmungen zwischen den externen Trägern der praktischen Ausbildung und der Hochschule und verantwortet fachlich und organisatorisch die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen, ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Praktikantinnen/Praktikanten und der weiteren Beteiligten und nimmt im übrigen die speziellen, ihr/ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 4 Prüfungsausschuss

Soweit ein Prüfungsausschuss zu befassen ist, werden dessen Aufgaben von dem Prüfungsausschuss wahrgenommen, der für den jeweiligen Studiengang nach § 1 Satz 2 gebildet worden ist.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Für die Zulassung zum Berufsanerkennungsjahr ist beim Immatrikulationsamt ein Antrag einzureichen. ²Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen: tabellarischer Lebenslauf, Kopie von Diplomurkunde und Zeugnis oder Bachelorurkunde und Zeugnis (soweit von einer anderen Hochschule ausgestellt in amtlich beglaubigter Kopie), Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan (gemäß § 4 der Verordnung nach § 1 Satz 1). ³Die Hochschule entscheidet über die Form des Antrags (insbesondere Vorgabe der Verwendung eines Formulars) und kann die Vorlage weite-

rer Unterlagen anfordern. ⁴Über den Zulassungsantrag entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator.

- (2) ¹Zuständig für die Genehmigung (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung nach § 1 Satz 1) von Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan ist die Koordinatorin/der Koordinator. ²Die Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung nach § 1 Satz 1 zu versagen, wenn die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt sind. ³Eine Ausbildungsstelle kann als ungeeignet abgelehnt werden, wenn der Ausbildungsvertrag keine angemessene Vergütung vorsieht.
- ¹Liegen Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan bei Antragstellung noch nicht vor, so ist stattdessen die schriftliche Zusage der Ausbildungsstelle, dass das Berufsanerkennungsjahr bei ihr absolviert werden kann, einzureichen. ²Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan sind dann innerhalb von vier Wochen nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit einzureichen.
- (4) ¹Auf Antrag kann eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit bis zu sechs Monaten auf das Berufsanerkennungsjahr angerechnet werden. ²Dem Antrag ist ein qualifiziertes Zeugnis als Nachweis der anzurechnenden Tätigkeit beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines Vorschlags der Koordinatorin/der Koordinator. ⁴Im Falle einer Anrechnung legt der Prüfungsausschuss fest, ob und inwieweit eine Kürzung des Umfangs der begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt.
- (5) ¹Die berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag bis zu sechs Monaten auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert werden, wenn an der Ausbildungsstelle vergleichbare Standards gewährleistet sind. ²Über den Antrag entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator.
- (6) ¹Die berufspraktische Tätigkeit kann bei Vorliegen besonderer, insbesondere familiärer Gründe auf Antrag in Teilzeit erfolgen. ²Dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollen Stelle nicht unterschritten werden. ³Im Falle von Teilzeitarbeit verlängert sich das Berufsanerkennungsjahr um den entsprechenden Zeitraum. ⁴Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (1) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Darin wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein gebührenpflichtiges Studienangebot gemäß § 13 Abs. 3 NHG handelt. ³Das Nähere regelt die Gebührenordnung für die Teilnahme am Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.
- (2) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen.
- (3) Im Falle von § 5 Abs. 3 wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein vorläufiger Zulassungsbescheid erteilt.

§ 7 Begleitende Lehrveranstaltungen

Die begleitenden Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 1) durchgeführt.

§ 8 Praxisbericht

¹Der Praxisbericht (gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung nach § 1 Satz 1) umfasst mindestens 15 und maximal 25 Seiten, und ist spätestens vier Wochen vor Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit in doppelter Ausfertigung bei der Hochschule einzureichen. ²Die Beurteilung erfolgt durch die Betreuungsdozentin/den Betreuungsdozenten gemäß § 2 Fachspezifische Anlage/Studienordnung.

³Entspricht der Bericht in Form und/oder Inhalt nicht den Anforderungen, insbesondere wenn er nicht erkennen lässt, dass die Verfasserin/der Verfasser nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden vermag (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung nach § 1 Satz 1), so wird ihr/ihm bis zu zweimal Gelegenheit zur Überarbeitung/Nachbesserung und erneuter Vorlage gegeben. ⁴Bleibt dies erfolglos, ist der Bericht endgültig als nicht den Anforderungen entsprechend bewertet und ein Antrag auf Zulassung zum Kolloquium nach § 9 abzulehnen.

§ 9 Zulassung zum Kolloquium

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist bei der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle einzureichen. ²Die Koordinatorin/der Koordinator prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen von § 7 Abs. 1 der Verordnung nach § 1 Satz 1 erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. ³Neben Praktikumsbeurteilung und Praxisbericht ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlich, der durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen ist. ⁴Die Koordinatorin/der Koordinator erteilt den Zulassungsbescheid. ⁵Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. ⁶Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Wird die Zulassung versagt, weil festgestellt wird, dass die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeschlossen ist, entscheidet über den erforderlichen Umfang der Verlängerung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nach § 1 Satz 1 mindestens zwei, höchstens drei Monate der Prüfungsausschuss aufgrund einer Empfehlung der Koordinatorin/des Koordinators. ²Dabei ist festzulegen, in welchem Umfang und aus welchen Modulen weitere begleitende Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

§ 10 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium wird von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt, von denen mindestens eine/einer Mitglied der Hochschullehrergruppe sein soll. ²Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt, der dabei das Vorschlagsrecht der Teilnehmerin/des Teilnehmers für eine Prüferin/einen Prüfer nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung nach § 1 Satz 1 berücksichtigt. ³Die Betreuungsdozentin/der Betreuungsdozent kann nur auf Vorschlag der Teilnehmerin/des Teilnehmers Prüferin/Prüfer sein.
- (2) Die Genehmigung gemäß § 10 der Verordnung nach § 1 Satz 1 über ein aus wichtigem Grund, insbesondere Krankheit entschuldigt versäumtes Kolloquium oder einen entschuldigten Rücktritt vom Kolloquium trifft die Koordinatorin/der Koordinator.
- (3) ¹Das Prüfungsprotokoll gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung nach § 1 Satz 1 muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Einzel- oder Gruppenprüfung, Angabe Beginn und Ende, geprüfte Inhalte, maßgebliche Gesichtspunkte der Bewertung der Leistung. ²Beide Prüferinnen/Prüfer haben jeweils eine eigene Bewertung ("bestanden" oder "nicht bestanden") anzugeben und zu unterschreiben.
- (4) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann gegen diese Entscheidung der Prüferinnen/Prüfer innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ⁴Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁵Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 - 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,

- 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁶Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch beide Prüfende richtet.

§ 11 Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums und Verlängerung des Berufsanerkennungsjahres

- (1) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholung nach Absatz 1 kann gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nach § 1 Satz 1 von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit um mindestens zwei, höchstens drei Monate abhängig gemacht werden. ²Die Entscheidung über die Erteilung dieser Auflage trifft der Prüfungsausschuss aufgrund einer Empfehlung der Prüferinnen/Prüfer des Kolloquiums. ³Dabei ist festzulegen, in welchem Umfang und aus welchen Modulen weitere begleitende Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.
- ¹Als weniger belastende Auflage kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung nach Absatz 1 auch von einer Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungstagen abhängig machen, wenn dies als geeignetes Mittel erscheint, um die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu fördern. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.
- (4) Über eine nochmalige Wiederholung unter den in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung nach § 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Gegen die Auflagen nach Absatz 2 und 3 und gegen die Ablehnung einer nochmaligen Wiederholung nach Absatz 4 kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

§ 12 Widerspruchsverfahren

¹Über Widerspruchsverfahren nach §§ 10, 11 und 12 dieser Ordnung soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

§ 13 Urkunde, Zeugnis und Übersicht der absolvierten Lehrveranstaltungen

¹Nach erfolgreichem Abschluss stellt die Hochschule unverzüglich eine Urkunde zur Verleihung der staatlichen Anerkennung (Anlage 2), ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen (Anlage 3) und eine Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen (Anlage 4) aus. ²Die Dokumente werden mit Datum des letzten Tages des Berufsanerkennungsjahres ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Dr. Georg Singe

Gerold Memmen

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Anlage/Studienordnung

Anlage 2: Urkunde Anlage 3: Zeugnis

Anlage 4: Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen

Anlage 1: Fachspezifische Anlage/Studienordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung trifft gemäß § 5 Satz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen die Maßgaben für die Gestaltung der während der berufspraktischen Tätigkeit von der Hochschule durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 2 Organisation

¹Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden in kleine Lerngruppen aufgeteilt, die von einer Betreuungsdozentin/einem Betreuungsdozenten geleitet werden. ²Sie/er berät die Mitglieder der Lerngruppe in fachlichen Fragen und unterstützt sie bei Organisation und Durchführung des Berufsanerkennungsjahres

§ 3 Aufbau und zeitlicher Umfang

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen umfassen 17 Unterrichtstage mit jeweils 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. ²An einem weiteren Tag findet das abschließende Kolloquium statt.
- ¹Das Studienangebot ist in folgende Bereiche/Module gegliedert: Fachfortbildung (3 Tage, § 4), Supervision (7 Tage, § 5) und Wahlbereich (7 Tage, § 6). ²Die Module sind in den §§ 4 6 und in der "Anlage zur Studienordnung: Modulbeschreibungen" dargestellt.

§ 4 Fachfortbildung

¹Das Modul "Fachfortbildung" umfasst 3 Unterrichtstage und beinhaltet Seminare zur wissenschaftlich fundierten Vertiefung einzelner Theorie- und Praxiskonzepte unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen und Fragen aus verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. ²Forschungsbasierte Themen werden im Kontext ihrer anwendungsorientierten Relevanz dargestellt.

§ 5 Supervision

¹Das Modul "Supervision" umfasst 7 Unterrichtstage. ²Es wird gemäß § 2 in der Lerngruppe von der Betreuungsdozentin/dem Betreuungsdozenten als fachlich qualifizierte Gruppensupervision durchgeführt. ³Es beinhaltet eine Einführung und Vertiefung zu Grundlagen und Technik der Supervision als Betrachtung und Reflexion professionellen Handelns und institutioneller Strukturen. ⁴In Anwendung der Supervision als Lern- und Beratungsinstrument werden die Themen und Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle reflektiert und analysiert.

§ 6 Wahlbereich

¹Das Modul "Wahlbereich" umfasst 7 Unterrichtstage. ²Es werden Seminare zu allgemeinen wie speziellen Themen der Sozialen Arbeit und ihrer einzelnen Handlungsfelder angeboten. ³Dieses Angebot kann Lehrveranstaltungen enthalten, die die Hochschule in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern durchführt. ⁴Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Gelegenheit, ein Lernprogramm nach ihren fachlichen Interessen zusammenzustellen.

§ 7 Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Im Rahmen der Module "Fachfortbildung" (§ 4) und "Supervision" (§ 5) können Lehrveranstal-

tungen anderer Hochschulen auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers angerechnet werden, wenn sie als gleichwertig anerkannt werden. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Im Wahlbereich (§ 6) können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich auf Antrag Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote ihrer Ausbildungsstelle, anrechnen lassen. ²Voraussetzung ist, dass es sich um Bildungsangebote vergleichbaren Standards handelt. ³Der Antrag ist vor Durchführung der Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung zu stellen. ⁴Über die Anträge nach Satz 1 entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator.

Anlage zur Fachspezifischen Anlage/Studienordnung: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

AP = Anrechnungspunkte (nach ECTS = European-Credit-Transfer-System); ein AP umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium)

SWS = Semesterwochenstunden

Modul 1:	Fachfortbildung (§ 4)		
Inhalt und Lernziele:	Inhalte: Aktuelle Entwicklungen der Professionalisierung Sozialer Arbeit, eine wis senschaftlich fundierte Vertiefung einzelner Theorie- und Praxiskonzepte aus verschiedenen Handlungsfeldern sowie die Auseinandersetzung mi aktuellen Fragen aus den Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit.		
	Ziele:		
	 Auseinandersetzung mit handlungsfeldübergreifenden Entwicklungen in der Sozialen Arbeit; 		
	 Anwendung neuer Theorien auf Praxiskonzepte Sozialer Arbeit und Reflexion der Praxis in Bezug auf die weitere Theorieentwicklung der Disziplin und der Profession; 		
	- Information über neue Forschungsergebnisse aus den Bezugswissenschaften;		
	- Karriereplanung, Bewerbungsstrategien, Rechte und Pflichten in der Berufsrolle.		
	Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können		
	 aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit in ihrer Relevanz für ihr Arbeitsfeld erfassen und fachlich diskutieren; 		
	- gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit in Bezug auf die Disziplin und die Profession analysieren und eine eigenständige Position beziehen;		
	- Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung für die Weiterentwicklung von Praxiskonzepten nutzen;		
	- Rechte und Pflichten in der Berufsrolle reflektieren und vertreten.		
Veranstaltungen:	3 Unterrichtstage zu je 8 Unterrichtsstunden		
Umrechnung auf Semesterwochenstunden:	2 SWS		
Arbeitsaufwand:	Arbeitsstunden: 120 Anrechnungspunkte: 4 AP		

Praktikum (hauptberuflich) + Selbst-

studium: 96

Kontaktstudium: 24

Modul 2: Supervision (§ 5) Inhalt und Lernziele: Inhalte: Supervision ist die Betrachtung und Reflexion professionellen Handelns und institutioneller Strukturen. Supervision ist immer kontextbezogen. Sie nimmt die Wechselwirkung zwischen Person, Rolle, Funktion, Auftrag und Organisation in den Blick. Menschen werden als selbstverantwortlich handelnde Personen respektiert. Durch das Einnehmen einer Außenperspektive auf individuelle, fachliche und institutionelle Fragen werden Interaktionen, Muster und Prozesse sichtbar. Supervision schafft Raum, den Blick auf Faktoren zu lenken, die im beruflichen Alltag nicht gesehen oder nicht gewertet werden und ermöglicht damit neue Lösungen. Supervision arbeitet lösungs- und ressourcenorientiert. Zu den wichtigsten Supervisionsmethoden gehören Hypothesenbildung, Auftrags- und Kontextklärung, zirkuläre, ressourcen- und lösungsorientierte Fragen, Systemkommentare, Reframing, die Arbeit mit Skulpturen, Genogrammen und Organigrammen, die Nutzung von Zeitlinien und der Einsatz von Ritualen, Geschichten und Metaphern. Die Standards der Berufsverbände für Supervison, der DGSv, der SG und DGSF sind Grundlage der Arbeit. Ziele: Die Supervision dient der fachlichen Reflexion und Vertiefung des professionellen Handelns in der Berufspraxis; der Erweiterung der Denk- und Handlungsmöglichkeiten in der beruflichen Rolle: der Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit; der Entwicklung von Personen und Organisationen. Kompetenzen: Die Teilnehmer können ihre berufliche Arbeit im Hinblick auf personale, interaktive und organisationale Aspekte reflektieren; die Teilnehmer können sich selbstreflexiv in ihrer beruflichen Rolle weiterentwickeln: die Teilnehmer können Konzepte Sozialer Arbeit auf dem Hintergrund fachlicher Standards analysieren und weiterentwickeln. Veranstaltungen: 7 Unterrichtstage zu 8 Unterrichtsstunden (im Berufsanerkennungsjahr insgesamt) Umrechnung auf Semesterwochenstunden: 2 SWS (in jedem der beiden Semester)

Arbeitsstunden: 180

Kontaktstudium: 60

Anrechnungspunkte: 6 AP

studium: 120

Praktikum (hauptberuflich) + Selbst-

Arbeitsaufwand (je Semes-

ter):

Modul 3:	Wahlbereich (§ 6)			
Inhalt:	Allgemeine und spezielle Themen der Sozialen Arbeit und ihrer einzelnen Handlungsfelder. Die einzelnen Gebiete sind optional und werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach ihren fachlichen Interessen zusammengestellt.			
Veranstaltungen:	7 Unterrichtstage zu 8 Unterrichtsstunden (im Berufsanerkennungsjahr insgesamt)			
Umrechnung auf Semesterwochenstunden:	2 SWS (in jedem der beiden Semester)			
Arbeitsaufwand (je Semester):	Arbeitsstunden: 180 Kontaktstudium: 60	Anrechnungspunkte: 6 AP Praktikum (hauptberuflich) + Selbst- studium: 120		

Praxisbericht:		
Inhalt:	Die Teilnehmerin/der Teilnehmer f Tätigkeit einen Praxisbericht an.	fertigt während der berufspraktischen
Ziel:	Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Teilnehmerin/der Teil nehmer nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbe nen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis an wenden kann.	
Arbeitsaufwand:	Arbeitsstunden: 90	Anrechnungspunkte: 3 AP

Kolloquium:	
Inhalt:	In den einzelnen Modulen finden keine studienbegleitenden Leistungskontrollen statt. Das Berufsanerkennungsjahr schließt mit einem Kolloquium ab. Hierbei handelt es sich um ein Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben.
Ziel:	Die Teilnehmerin/der Teilnehmer soll nachweisen, dass sie/er sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und die Fachkenntnisse vertieft hat.
Tage:	1 Tag
Dauer der Prüfung:	etwa 30 Minuten (bei einer Gruppenprüfung mit mehr als drei Teilnehmerinnen/Teilnehmern soll die Gesamtdauer 120 Minuten nicht überschreiten)
Arbeitsaufwand:	Anrechnungspunkte: 2 AP

Anlage 2: Urkunde

URKUNDE

Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*
geboren am in
die Berechtigung, die Bezeichnung
Staatlich anerkannte Sozialarbeite- rin/Sozialpädagogin*
Staatlich anerkannter Sozialarbei- ter/Sozialpädagoge*
zu führen.
Vechta, den
Präsidentin/Präsident Hochschule Vechta Siegel Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen. Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben.

Anlage 3: Zeugnis

Zeugnis

über den Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Frau/Herr*
geboren am in
hat im Rahmen des Berufsanerkennungsjahres die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen, an den begleitenden Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß teilgenommen** und das abschließende Kolloquium am bestanden.
Damit hat sie/er* die Voraussetzungen der Verordnung gemäß § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 8. August 1983 (Nds. GVBI. 1983, 179), geändert am 22. August 1990 (Nds. GVBI. 1990, 430) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 11. Januar 2008 (Az.: 21 B – 74213) für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen erfüllt.
Vechta, den
Präsidentin/Präsident Hochschule Vechta Siegel Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
 Nicht Zutreffendes streichen. Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der absolvierten Lehrveranstaltungen beigefügt.

Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen. Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben.

Anlage 4: Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen

Frau/Herr*	 	 	•••	
geboren am .	 in	 		

hat im Rahmen des Berufsanerkennungsjahres zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen folgende Lehrveranstaltungen besucht.

Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	Tage	Std.	Veranstalter	AP
	Modul 1: Fachfortbildung	3		Hochschule Vechta	
	Seminar				
	Seminar				
	usw.				
	Modul 2: Supervision	7		Hochschule Vechta	
	Modul 3 : Wahlbereich	7			
	Seminar			z. B. Hoch- schule Vechta	
	Seminar			z. B. Hochschule Vechta in Ko- operation mit Bildungsträ- ger**	
	Seminar			z.B. Bildungsträ- ger**	
	Summe				

Vechta, den	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	Siegel der Hochschule Vechta

^{*} Nicht Zutreffendes streichen.

^{**} Name der Institution.

Gebührenordnung

für die Teilnahme am Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta gemäß §§ 13 Abs. 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 133. Sitzung am 04. Juni 2008.

§ 1 Höhe der Gebühr

¹Das Berufsanerkennungsjahr für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen ist ein besonderes Studienangebot im Sinne von § 13 Abs. 3 NHG. ²Für die Teilnahme wird eine Gebühr in Höhe von 440,00 € erhoben.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

¹Die Teilnahmegebühr wird zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin fällig. ²Geht die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig auf dem von der Hochschule angegebenen Konto ein, so wird die Bewerberin/der Bewerber von diesem Durchgang des Berufsanerkennungsjahres ausgeschlossen.

§ 3 Rückerstattung der Teilnahmegebühr

- (1) Tritt eine Bewerberin/ein Bewerber von der Anmeldung zurück oder bricht innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausbildung das Berufsanerkennungsjahr ab, so wird die Teilnahmegebühr rückerstattet.
- (2) Bei einem vorläufigen Zulassungsbescheid (§§ 6 Abs. 3, 5 Abs. 2 der Ordnung für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) wird die gezahlte Teilnahmegebühr zurückerstattet, wenn der abschließende Zulassungsbescheid nicht erteilt wird.
- (3) Entstehen der Bewerberin/dem Bewerber Kosten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Fortbildungsangeboten anderer Hochschulen oder Bildungsträger, die ihr/ihm auf die für das Berufsanerkennungsjahr zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, so begründet dies weder einen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr, noch einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch die Hochschule Vechta.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Gerold Memmen